

Hieronymuskataster 1877 - Beschreibung

Arbeitsweise:

- Die Lehensherren werden aus der Kartei ermittelt und mit der Folio-Nr. des Gutes geht man in den Hieronymuskataster (großes Buch)
- Die resultierende Steuer steht im Hieronymuskataster (großes Buch)

- Die Peräquations-Nr. im Hieronymuskataster (großes Buch) verweist auf die rote Nr. im Konzeptband „Güterbeschreibung“, wo der Viehstand und die Anlitzwerte stehen.

Situation der Bauern in 18. Jhdt.: (Dürlinger, 1866):

- Gerichtsbezirk Liechtenberg hatte ca. 6430 Einwohner, den Markt Saalfelden mit 4 Vierteln und die in Maria Alm und Leogang 8 Zechen mit 3-7 Rotten

Zeche **Vorderleogang** hatte die Rotten Euring, Hirnreit, Wiesersperg, Sinning

Zeche **Hinterleogang** hatte die Rotten Mayrhofen, Pürzbichl, Forsthof, Berg, Griessen, Hintersonnberg, Vordersonnberg

Die Bauern (sog. Grundholde) waren fast generell auf Urbarlehen ansässig und damit von Grundherren abhängig, die das Eigentumsrecht über Grund und Boden hatten.

War der Grundherr der Landesfürst (Fürsterzbischof von Salzburg), so nannte man das Lehen "hofurbar", bei anderen Grundherren "fremdherrlich".

Die seltene Art von Bauerngütern, die keinen Grundherren hatten, hießen "freeigen".

Die fremdherrlichen Lehen waren nur im Eigentumsrecht von den Grundherren abhängig, nicht aber bezüglich der Gerichtsbarkeit, die ausschließlich dem Landesfürsten oblag.

Das Lehen konnte im "Erbrecht" überlassen werden mit vollem Recht der Nutzung und Vererbung oder als "Freistift", wo es jederzeit vom Grundherren wieder zurückgenommen werden konnte. Dann gab es noch die Form des "Leibgedinges", was einer Überlassung auf Lebenszeit gleichkam. Am häufigsten war Erbrecht.

Eine Vielzahl von Steuern belastete die Lehensbauern in den Jahrhunderten vor der Grundentlastung im Jahr 1848, wo dann diese Abhängigkeit aufgelöst wurde.

Grundsätzlich gab es Steuern der "Landschaft", d. h. für die Landesregierung, die alle zu begleichenn hatten und spezifische Steuern für den jeweiligen Grundherrn.

Die **Weihesteuer** kam z.B. für die "hofurbaren" Güter des Fürsterzbischofs ab Mitte des 14. Jhdt. zur Bestreitung der Kosten bei Regierungsantritt eines neuen Fürsterzbischofs zur Anwendung. Sie betrug 2,5% des Gutswertes und

fürhte erstmals zu Bauernaufständen des Pinzgaues, Pongaus und des Brixentales unter Fürsterzbischof Burchhart von Weißbriach 1461. Diese Unruhen wurden nach Intervention des Herzog Ludwig von Bayern friedlich beigelegt. Erneut flammten die Unruhen bei der Weihesteuervorschreibung durch Fürsterzbischofs Matthäus Lang 1525 auf. Er musste auf die Festung flüchten und wurde von den Bauern belagert. Da entstand auch die Salzburger "Stierwaschergeschichte", weil die Belagerten ihren letzten Stier auf der Festung den Belagerern jedesmal in einer anderen Farbe angestrichen vorführten, um über den Mangel an Proviant hinweg zu täuschen.

Mit der Weihsteuer vergleichbar ist der "Herrenfall" bei den "fremdherrlichen" Gütern, eine Steuer, die bei Wechsel des Grundherren (z.B. Erbnachfolge des Grundherren) fällig war und 2,5% des Gutswertes betrug.

Wechselte der Grundholde (z.B. Erbnachfolge), so war die "Anlait" mit 5% des Gutswertes fällig.

Das **Ungeld** war eine Steuer, die ab dem 13. Jhdt. auf Waren geschlagen wurde, vergleichbar unserer heutigen Mehrwertsteuer. Sie wurde z.B. zur Deckung der Ausgaben für Befestigungen der Stadt Salzburg verwendet.

Die **Landsteuer** wurde für kriegerische Sonderaufwendungen eingehoben, z.B. als "Türkensteuer" 1522 bis 1538. Sie wurde nach dem Vermögen bemessen.

Die **Anlaith-Steuer** war bei Besitzwechsel eines Gutes in der Höhe von 5% des Gutswertes an den Lehensherrn zu entrichten, ebenso bei Zukauf eines landwirtschaftlichen Objektes oder Grundstückes. Der Anlaith-Anschlag sollte die Güte des Bodens widerspiegeln, war aber oft nach oben bzw. unten verfälscht, um entweder bei Verschuldung eine höhere Belehnbarkeit zu erreichen oder um eine geringere Anleith-Steuer bezahlen zu müssen.

Zur Zeit des Regierungsantrittes des Fürsterzbischofs Hieronymus Colloredo 1772 war eine starke Teuerungswelle eingetreten, teils durch Missernten 1770/71, teils durch Misswirtschaft. EB Colloredo wollte schleunigst durch ein neues Steuersystem Ordnung in die Landesfinanzen bringen. Die Steuervorschreibung sollte auf der geometrischen Vermessung des Landbesitzes beruhen und eine gerechtere Verteilung der Steuerlast als das bisherige Schätzverfahren bringen. Als Testfall erfolgte die geometrische Landvermessung im Pfliegergericht Stauffenegg 1775. Nach 7 Monaten kam man zur Erkenntnis, dass diese Art der Landesaufnahme Jahrzehnte dauern würde und man beschloss 1776 eine sog. "Interimalsteuer", eine Zwischenlösung, die bei den Bauerngütern den Viehstand und die letzte Steuereinschätzung von 1770 (sog. Anlait) verglichen wurde. Der jeweils höhere Betrag sollte als neue Steuerbasis gelten, in praxi wurde aber meist der Mittelwert für den endgültigen Steuerwert gewählt.

Beim Viehstand wurden die Pferde, die Kühe (3 Kälber zählten als 1 Kuh) und das Kleinvieh (Schafe, Ziegen, Schweine) gezählt und es wurde indirekt auf die Größe der erforderlichen Bodenfläche zur Fütterung geschlossen: ein Pferd erfordert Grund im Wert von 300 Gulden, eine Kuh von 150 Gulden und

ein Kleintier von 15 Gulden. Diese Werte galten für das Gebirgsland, für das Flachland wurden die doppelten Beträge angesetzt.

Ab September 1777 erfolgte diese Bestandsaufnahme im ganzen Land und sie konnte wegen der guten Vorarbeit noch 1777 abgeschlossen werden.

Für die Bewertung des Waldbesitzes, des Gewerbes und des Gebäudebestandes (ausser der bäuerliche Gebäude) wurden gesonderte Bewertungskriterien erarbeitet.

Für den Steuerbetrag wurde der Vermögenswert gedrittelt und davon waren dann 40 Kreuzer pro 100 Gulden jährlich als Steuer zu bezahlen. (andere Formulierung: 2 Gulden pro 100 Gulden vom Drittel jährlich bei zwei doppelten Steuerterminen).

Diese Regelung trat im März 1778 in Kraft und war bis 1814, der Zeit der Zugehörigkeit Salzburgs zu Bayern, gültig.

Tragisch ist, dass die aus dieser Steuerreform resultierende gute Finanzlage des Erzstiftes wegen der schlechten Finanzpolitik von Fürsterzbischof Colloredo nicht den Salzburgern für notwendige Erneuerungen zugute kam, sondern die Gelder in Wiener Staatsbanken angelegt wurden und 1798 und 1811 durch Bankrott dieser Banken verloren gingen.

>> siehe Katschthaler S 206

Diese neue Steuerbemessung steigerte das Gesamtsteueraufkommen des Landes für den bäuerlichen Besitz von 21,5 Mio Gulden auf 29,8 Mio Gulden (38%), zusammen mit dem Gewerbe auf 38 Mio Gulden.

In der Folge kam es zu einer Beschwerdewelle im ganzen Land über die neuen Steuerfestsetzung und mit einer "Superrevision", bei der die Kommissare im Herbst 1778 erneut durchs Land zogen, wurden die Einsprüche gesammelt und die die ärgsten Fehleinschätzungen beseitigt. Im Gerichtsbezirk Liechtenberg kam es nur bei 32 Gütern von 2452 zu einer Steuerminderung (Katschthaler Anhang 7)

Die Unterlagen dieser landesweiten Erhebung der Vermögenswerte sind im Landesarchiv Salzburg vollständig erhalten und bilden eine interessante Quelle zur Darstellung der Situation der Landwirtschaft im 18.Jhdt. (1777) in Leogang in Bezug auf Gutswert, Viehstand und Abgabensituation von den Lehensherren.